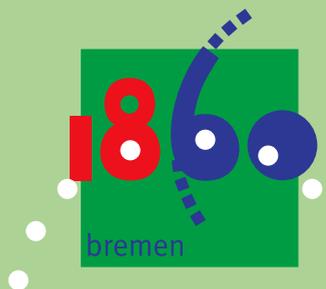


**Vereinsatzung  
Allgemeiner Turn- und Sportverein  
Bremen von 1860**



## **Inhalt:**

<b>§ 1</b> Name, Rechtsfähigkeit, Sitz .....	Seite 5
<b>§ 2</b> Vereinsziele und Gemeinnützigkeit .....	Seite 6
<b>§ 3</b> Mitgliedschaft .....	Seite 7
<b>§ 4</b> Mitgliedsbeiträge .....	Seite 8
<b>§ 5</b> Vereinsorgane .....	Seite 8
<b>§ 6</b> Mitgliederversammlung .....	Seite 9
<b>§ 7</b> Delegiertenversammlung .....	Seite 10
<b>§ 8</b> Hauptausschuss .....	Seite 12
<b>§ 9</b> Präsidium .....	Seite 12
<b>§ 10</b> Rechnungsprüfer .....	Seite 14
<b>§ 11</b> Abteilungen .....	Seite 14
<b>§ 12</b> Ausschüsse .....	Seite 16
<b>§ 13</b> Geschäftsstelle .....	Seite 16
<b>§ 14</b> Ehrungen .....	Seite 17
<b>§ 15</b> Auflösung des Vereins .....	Seite 18
<b>§ 16</b> Inkrafttreten .....	Seite 19

Der Verein wurde am 28. September 1860 unter dem Namen Allgemeiner Bremer Turnverein (ABTV) in Bremen gegründet. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der ABTV und die Bremer Sportfreunde von 1891 seit ihrer Gründung das Turnen und den Sport auf breiter Grundlage pflegten und förderten, schlossen sich beide Vereine im Jahre 1946 zu einer Gemeinschaft unter dem Namen

## **Allgemeiner Turn- und Sportverein Bremen von 1860**

zusammen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung die verallgemeinernde männliche Form verwendet. Dies schließt ausdrücklich die weibliche Form ein.

### **§ 1 Name, Rechtsfähigkeit, Sitz**

(1) Der am 28. September 1860 in Bremen gegründete Verein führt den Namen

Allgemeiner Turn- und Sportverein Bremen von 1860.  
( Kurzbezeichnung „**Bremen 1860**“ ).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Er besitzt die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung.

(3) Das Traditionsvereinsabzeichen ist eine Verbindung des Bremer Schlüssels mit der Jahreszahl 1860. Die Grundfarbe ist weinrot.

(4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinsziele und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung des bürgerlichen Engagements, wenn es sich auf gemeinnützige oder mildtätige Zwecke bezieht. Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch
  - Förderung des Breiten-, Wettkampf- und Gesundheitssports
  - Förderung der sportlichen Rehabilitation
  - Förderung einer sportbetonten Betreuung von Kindern und Jugendlichen
  - Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen
- (2) Der Verein fördert den Sport als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Präsidiumsmitglieder berechtigt, Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz an die Ehrenamtsträger des Vereins zu zahlen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. In den zwischenmenschlichen Beziehungen nach außen und innen gilt der Grundsatz der Toleranz.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen werden auf Antrag, über den das Präsidium beschließt, Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung und Versammlungsbeschlüsse zu beachten und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (3) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besitzen das aktive und das passive Wahlrecht. Für nicht stimmberechtigte Mitglieder kann das aktive Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
- (4) Alle Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr werden am 1. Januar eines Jahres fällig.
- (5) Die Mitglieder können sämtliche Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in Anspruch nehmen.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Jahres möglich und dem Präsidium bis zum 30. September schriftlich anzuzeigen.
- (7) Ein Mitglied kann durch das Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - wenn am 30. September des Beitragsjahres die Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt sind,
  - wegen Verstoßes gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens.
- (8) Der Bescheid über den Ausschluss ist zuzustellen.
- (9) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Abteilungsbezogene Zusatzbeiträge und der Zeitpunkt, ab welchem sie geschuldet werden, beschließt das Präsidium auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung.
- (2) Die Aufnahmegebühr und der erste jahresanteilige Mitgliedsbeitrag werden mit Ende des Monats, in welchem die Aufnahme bestätigt wird, fällig. Die Folgebeiträge werden am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Erhöhte Zusatzbeiträge sind am letzten des Monats, in welchem die Erhöhung in Kraft tritt, erstmals fällig.

Die Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge.

- (3) Über Anträge auf Ermäßigung, Stundung und Erlass entscheidet das Präsidium. Die Anträge sind der Geschäftsstelle schriftlich zu übermitteln. Ein Nachweis über die Voraussetzung ist beizufügen. Rückwirkende Ermäßigungen oder Stundung sind ausgeschlossen. Das Präsidium ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.
- (4) Bei Neuanmeldung sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verein für den Einzug der Aufnahmegebühr und der laufenden Beiträge eine Lastschrifttermächtigung zu erteilen.
- (5) Sorgeberechtigte Eltern haften bis zum Ablauf des Jahres, in welchem ein Kind volljährig wird, für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

## § 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. der Hauptausschuss
4. das Präsidium

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet anlassbezogen statt. Anlass kann die Notwendigkeit einer Entscheidung insbesondere zu folgenden Themen sein:
  - Auflösung des Vereins
  - Verschmelzung oder Fusionen mit anderen Vereinen
  - Änderung des Vereinszwecks
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Präsidiums oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Präsidium beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Sportstätten des Vereins und Veröffentlichung auf der Website und zwar spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung.
- (5) Anträge zur Tagesordnung und Beschlussfassung sind schriftlich zu stellen und müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Präsidium vorliegen. Über die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Nach diesem Zeitpunkt eingebrachte Anträge (Dringlichkeitsanträge) bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung einer 2/3 Mehrheit der Versammlung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (7) Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Geheim wird nur abgestimmt, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (8) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten. Sind Präsident und beide Vizepräsidenten verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Delegiertenversammlung

- (1) Eine Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre jeweils im ersten Halbjahr des betreffenden Jahres statt.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
- Mitgliedern des Präsidiums
  - gewählten Delegierten der Abteilungen
  - Rechnungsprüfern
- (3) Die Abteilungen entsenden bis zu einer Größe von einschließlich 50 Mitgliedern je 1 Delegierten, von 51 bis einschließlich 100 Mitgliedern je einen weiteren Delegierten und für über 100 Mitglieder jeweils einen weiteren Delegierten pro 100 Mitglieder. Eine Abteilung kann bis zu maximal 15 Delegierte entsenden. Die Abteilungen sollen mindestens einen Ersatzdelegierten wählen. Delegierte müssen stimmberechtigte Mitglieder sein und der jeweiligen Abteilung angehören.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
  - b) Entgegennahme des Rechnungsbericht des Schatzmeisters
  - c) Aussprache zu den Berichten
  - d) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers
  - e) Entlastung des Präsidiums
  - f) Wahl des Präsidiums
  - g) Genehmigung der vom Präsidium aufgestellten Haushaltsvoranschläge für die laufenden zwei Geschäftsjahre
- h) Wahl der Rechnungsprüfer
  - i) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften sowie Ehrenpräsidenschaften auf Vorschlag des Hauptausschusses
  - j) Beschlussfassung über Beiträge sowie Sonderumlagen. (Ausgenommen sind Zusatzbeiträge; diese beschließt das Präsidium auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung.)
  - k) Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums, der Delegierten, des Hauptausschusses
  - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - m) Beschlussfassung über den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundbesitz
- (5) Mitglieder können an der Versammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Mit Mehrheitsbeschluss kann einzelnen Mitgliedern ein Rederecht eingeräumt werden.
- (6) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Präsidiums oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Delegierten dies schriftlich beim Präsidium beantragen.
- (7) Für Anträge zur Tagesordnung und Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 6).
- (8) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Sportstätten des Vereins und Veröffentlichung auf der Website und zwar spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung.

## § 8 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss tagt mindestens 2 x jährlich.
- (2) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus
  - den Mitgliedern des Präsidiums
  - den Mitgliedern der Geschäftsführung
  - je einem Vertreter der verschiedenen Abteilungs- und Bereichsleitungen
- (3) Der Hauptausschuss ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - Beschlussfassung über Abteilungsetats
  - Regelung des abteilungsübergreifenden Sportbetriebes
  - Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Vorschläge zur Gründung von neuen Abteilungen
  - Vorschläge zur Auflösung von Abteilungen
  - Behandlung und Beschluss bei Widerspruch gegen Mitgliederausschluss
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## § 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
  - Präsident
  - zwei Vizepräsidenten
  - Schatzmeister

Das Präsidium wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist eine Blockwahl zulässig. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung geregelt wird.

Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder finden nicht gleichzeitig, sondern im Zwei-Jahres-Rhythmus statt, wobei jeweils der Präsident gemeinsam mit einem Vizepräsidenten und der Schatzmeister gemeinsam mit dem weiteren Vizepräsidenten für eine jeweils vierjährige Amtszeit gewählt werden.

- (2) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten mit einem Vizepräsidenten oder bei Verhinderung erstgenannter durch den Schatzmeister mit dem Präsidenten oder durch einen der Vizepräsidenten mit dem Schatzmeister.  
Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
- (3) Das Präsidium leitet den Verein. Es tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.  
Schriftliche Abstimmungen im Umlaufverfahren sind zulässig, in diesen Fällen sind für die Wirksamkeit des Beschlusses drei Zustimmungen erforderlich.  
Das Präsidium führt ein Ergebnisprotokoll. Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf zur Unterstützung seiner Arbeit für gewisse Geschäfte, für Einzelprojekte, befristet oder unbefristet und für Geschäfte der laufenden Verwaltung besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (4) Das Präsidium führt die Geschäfte unentgeltlich, seine Mitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
- (5) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung und des Hauptausschusses
  - b. Durchführung der Beschlüsse und Anregungen der Delegiertenversammlung
  - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - d. Aufstellung der Jahresrechnung und der Haushaltsvoranschläge
  - e. Einstellung und Entlassung aller hauptberuflichen Mitarbeiter und Honorarkräfte, soweit dieses Recht nicht gemäß § 11 Abs. 7 den Abteilungsleitern durch diese Satzung übertragen ist.

## § 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt für die laufenden zwei Kalenderjahre zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Buch- und Kassenführung des Vereins, die satzungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel und die seiner Abteilungen anhand der Jahresabschlüsse zu prüfen und der Delegiertenversammlung über das Ergebnis zu berichten. Darüber hinaus haben sie das Recht, unangemeldete Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie berichten der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse und beantragen die Entlastung des Präsidiums.

## § 11 Abteilungen

- (1) Das Präsidium entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen und untergeordneten Fachbereichen. Vor der Auflösung einer Abteilung ist der Hauptausschuss (§ 8 Abs. 3) beratend zu hören. Eine Auflösung der Abteilung darf nicht gegen das Votum von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses erfolgen.
- (2) Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und den Kassenwart geleitet. Die Hinzuziehung weiterer Mitglieder zur Führung der Abteilung ist zulässig.
- (3) Die Abteilungen sind verpflichtet, jeweils im ersten Quartal eines Jahres eine Versammlung abzuhalten. Es ist zulässig, die Abteilungsversammlungen im Zweijahresrhythmus im Turnus der Delegiertenversammlungen abzuhalten.  
Auf der Abteilungsversammlung erfolgt die Wahl des Abteilungsleiters, seines Stellvertreters und des Kassenwarts. Außerdem sind gemäß § 7 Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen.  
Die Wahlperioden betragen jeweils zwei Jahre und beginnen erstmals mit der Wahl im I. Quartal des Jahres, das der Beschlussfassung über diese Satzungsänderung folgt.

- (4) Die Versammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch Aushang in den jeweiligen Sportstätten des Vereins einzuberufen. Das Präsidium und die Geschäftsführung sind einzuladen. Es ist ein Protokoll zu erstellen und spätestens 4 Wochen danach der Geschäftsstelle einzureichen.
- (5) Für das Stimmrecht gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
- (6) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Präsidium für den Abteilungsbetrieb, die ordnungsgemäße Verwendung und Nutzung von Gerätschaften und Geld (Kassenführung) verantwortlich sowie jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.  
Die Grundsätze der Finanzverwaltung regelt ein durch das Präsidium zu erlassender Leitfaden, der für alle Abteilungen verbindlich ist.
- (7) Die Abteilungsleiter sind ermächtigt, mit Übungsleitern und Trainern Honorarvereinbarungen abzuschließen.  
Die jeweilige Vergütung darf in keinem Einzelfall den nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften maßgeblichen Übungsleiterfreibetrag für das Kalenderjahr, umgerechnet auf Kalendermonate, überschreiten. Das Präsidium kann diese Ermächtigung für die Abteilung im Einzelfall widerrufen. Der Widerruf hat Gültigkeit bis zum Ablauf der Wahlperiode des Präsidiums, welches von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hat.
- (8) Die Gesamteinnahmen einer Abteilung setzen sich zusammen aus der von der Mitgliederversammlung mit dem Haushalt beschlossenen Etatzuweisung und allen sonstigen Einnahmen der Abteilung.
- (9) Sämtliche von der Abteilung verwalteten Gelder und Gerätschaften sind Vereinsvermögen. Die Abteilungen dürfen Verpflichtungen nur eingehen bis zur Höhe von 10 v. H. ihrer jeweiligen Einnahmen. Mehrausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
- (10) Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Präsidium bis zum 15. Februar des folgenden Jahres über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres Rechnung zu legen und die Vollständigkeit der Angaben über die Abteilungskasse gegenüber dem Präsidium zu erklären.

## § 12 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung, die Delegiertenversammlung, der Hauptausschuss und das Präsidium können ständige und nichtständige Ausschüsse einsetzen und auflösen. Sie bestimmen gleichzeitig den Leiter des Ausschusses und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Ausschüsse erarbeiten Empfehlungen für das Gremium, das sie eingesetzt hat. Diese sind schriftlich vorzulegen und zu begründen.
- (3) Es wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussleiters. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes ist geheim abzustimmen.

## § 13 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien und Weisungen des Präsidiums.
- (2) Sie wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsführung ist dem Präsidium für die ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung der Geschäfte nach innen und außen verantwortlich. Sie sorgt für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Präsidium und den Abteilungen entsprechend § 9 der Satzung.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Präsidiums, den Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlung und Sitzungen des Hauptausschusses ohne Stimmrecht teil.
- (4) Auf Weisung des Präsidiums nimmt die Geschäftsführung auch an Ausschusssitzungen und Abteilungsversammlungen teil.

## § 14 Ehrungen

- (1) Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Hauptausschusses Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen. Diese können zu Sitzungen und Veranstaltungen vom Präsidium eingeladen werden.
- (2) Das Präsidium verleiht für 15-, 25-, 40-, 50-jährige Mitgliedschaft Ehrennadeln und für 60jährige Mitgliedschaft und für je 10 Jahre weitere Mitgliedschaft Ehrenurkunden.
- (3) Das Präsidium kann Vereinsmitglieder für besondere sportliche Leistungen auszeichnen.
- (4) Der Hauptausschuss kann die Ehrungen in folgenden Fällen wieder aberkennen:
  - bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins
  - bei Ausschluss aus dem VereinIm Übrigen sind die Vorschriften des § 3 (8) und (9) der Satzung, entsprechend anzuwenden.

## § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sind nicht mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die innerhalb der nächsten vier Wochen stattzufinden hat. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn in dieser Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Bremen der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mittel sind insbesondere für die Förderung des Sports einzusetzen.

## § 16 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung ist laut Senatsbeschluss vom 18.04.1998 genehmigt. Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist anerkannt. Diese Satzung tritt zum Datum der Jahreshauptversammlung ( § 6 (2)) 1999 in Kraft.

Die Satzungsänderungen ( § 7(1) und § 9(10)) vom 21.03.2007 sind laut Senatsbeschluss vom 18.04.2007 genehmigt.

Die Satzungsänderungen ( § 2(2) und § 7(4)) vom 16.03.2010 sind laut Senatsbeschluss vom 09.06.2010 genehmigt.

Die Satzungsänderungen ( § 7(1) und § 7(3)) vom 13.05.2013 sind laut Senatsbeschluss vom 28.05.2013 genehmigt.

Die Änderungen wurden in einer Neufassung der Vereinssatzung zusammengefasst. Diese Neufassung der Vereinssatzung vom 28.04.2016 wurde gemäß § 33 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 163 des Einführungsgesetzes zum BGB vom 23.06.2016 genehmigt.

**Bremen 1860**  
**Geschäftsstelle**

Baumschulenweg 6  
28213 Bremen

Tel.: 0421 – 21 1860  
info@bremen1860.de  
www.bremen1860.de

